

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 67

DER STADT FEHMARN

FÜR DEN

„WINDPARK NORDWEST“

ZWISCHEN

WESTERMARKELSDORF, DÄNSCHENDORF UND SCHLAGSDORF

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
E-MAIL: INFO@PLOH.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 67 der Stadt Fehmarn für den „Windpark Northwest“ zwischen Westermarkelsdorf, Dänschendorf und Schlagsdorf.

1. Vorbemerkungen/ Ausgangslage

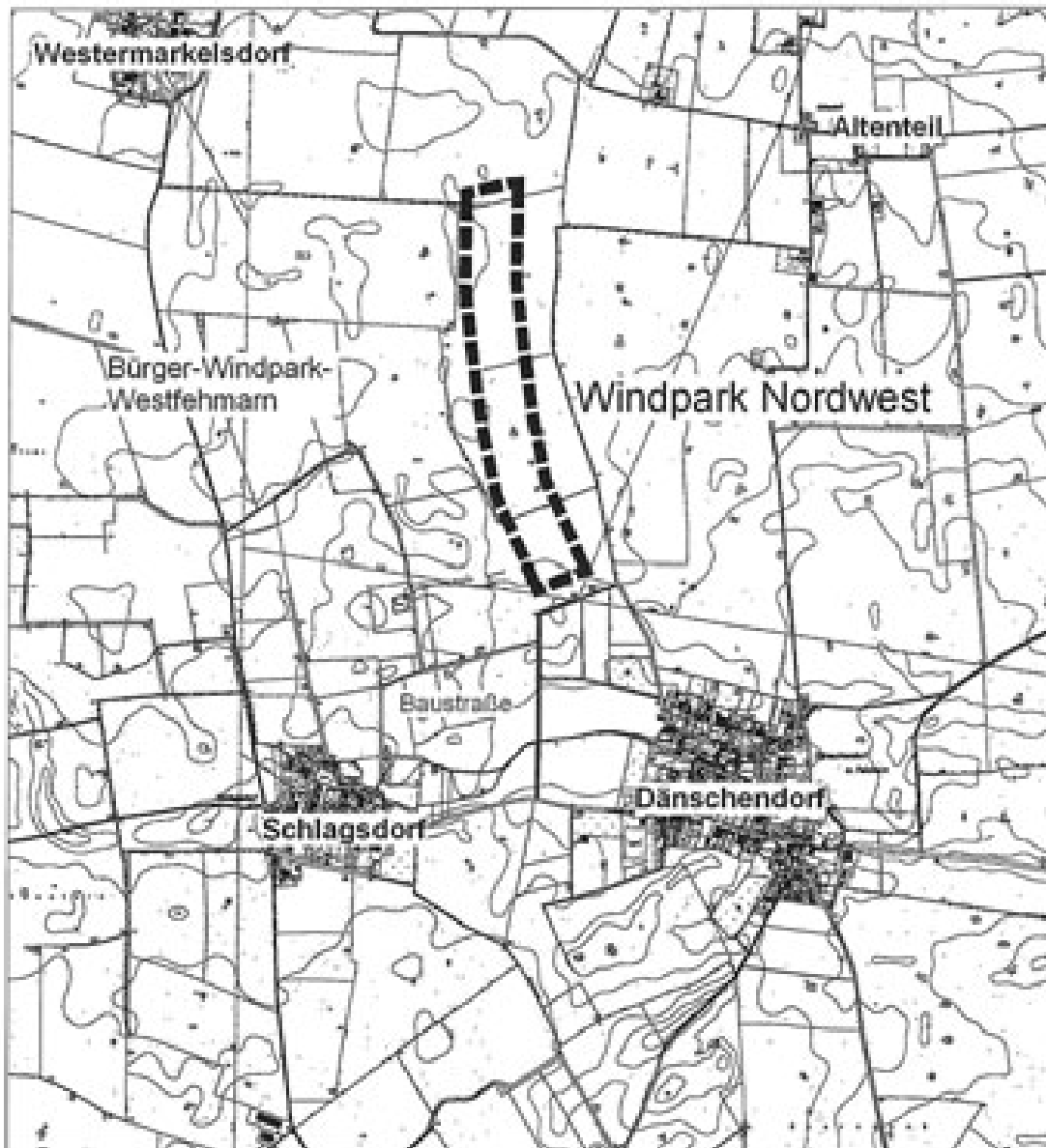


Abb. 1 Lage des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 67

1.1 Rechtliche Bindungen

Regionalplan II

Der Windpark Northwest liegt derzeit noch nicht in einem „Eignungsraum für die Windenergienutzung“. Im Regionalplan heißt es aber:

„Außerhalb der in Absatz 2 genannten Eignungsräume ist ausnahmsweise mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar: „....auf der Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung und eines städtebaulichen Vertrages eine circa 500 m breite Erweiterung des östlichen Randes des Eignungsraumes in der Gemeinde Westfehmarn, sofern die in diesem Streifen installierbare Anschlussleistung durch den Abriss von bestehenden Windenergieanlagen im Gemeindegebiet außerhalb des Eignungsraumes mit insgesamt der gleichen Anschlussleistung kompensiert wird und ein avifaunistisches Gutachten ergibt, dass diese Kompensationslösung insgesamt zu befürworten ist.“

Parallel zur Aufstellung des B-Plans Nr. 67 wird durch die Landesplanungsbehörde ein Zielabweichungsverfahren gemäß Landesplanungsgesetz durchgeführt (in Bezug auf die Erhöhung der Anschlußleistung um mehr als das Doppelte und die Erweiterung des Eignungsgebietes nach Norden und Süden um jeweils ca. 150m). Die Erweiterung nach Osten von ca. 575 m ist – nach Aussage des Innenministeriums – durch die Formulierung aus dem Regionalplan gedeckt.

Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm von Schleswig-Holstein von 1999 trifft in Bezug auf den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 keine planungsrelevanten Aussagen.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (2003) werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. für die angrenzenden Flächen folgende planungsrelevante Aussagen formuliert:

- Der westlich angrenzende Fastensee und die nördliche Seenniederung sind folgendermaßen gekennzeichnet: „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „gesetzlich geschütztes Biotop“, „Schwerpunktgebiet eines Gebietes mit einer besonderen Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems“.
- In Bezug auf die Windenergienutzung werden folgende naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert: Es ist ein energiepolitisches Ziel des Landes,

an geeigneten Standorten den Anteil an umwelt- und ressourcenschonenden Energiegewinnungsformen zu erhöhen und 25 % des Strombedarfs des Landes Schleswig-Holstein aus Windenergie zu decken. Hierzu gehört auch die Errichtung von Windkraftanlagen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (Vorentwurf, Stand 2002) trifft für den Geltungsbereich u. a. folgende Aussagen:

- Gemäß der Bestandskarte kommen im Geltungsbereich folgende Biotoptypen und Nutzungen vor: „Acker“ und „Kleingewässer“.
- In der Summe hat der Geltungsbereich einen „geringen Biotopwert“.

Im Leitbild werden in Bezug auf die Planungsabsichten folgende Aussagen formuliert:

- Die Schwerpunkte zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen konzentrieren sich auf die heute schon ökologisch hochwertigen Landschaftsräume (Küstenräume) sowie auf die Niederungszüge im Inselinneren.
- In Bezug auf die strukturarmen Agrarlandschaften wird vorgeschlagen, die Strukturvielfalt durch die Anlage von Knicks, Feldgehölzen und Pufferstreifen zu erhöhen. Außerdem sollte der Grünlandanteil erhöht und die Kleingewässer erhalten und aufgewertet werden.
- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaften.
- Entwicklung weiterer Wegekonzepte im Inselinneren.

Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im Geltungsbereich nicht vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Naturparks oder Naturerlebnisräumen.

Biotopverbundplanungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder § 4 LNatschG sind durch die Planungen nicht betroffen.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind:

- DE 1532-391 „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“.
- DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist:

- 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“.

Folgende übergreifende Erhaltungsziele wurden formuliert:

„Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“

„Ziel ist die Erhaltung der durch natürliche Küstendynamik entstandenen und außen- deichs der natürlichen Entwicklung unterliegenden Strandwall- und Strandseenland- schaft, mit Lagunen, Strandwällen und großflächigen Dünenlandschaften in Verbindung mit Röhrrichten, Grünlandflächen, Salzwiesen sowie der in dem Gebiet vorkommenden Rotbauchunken- und Kammmolchbestände.“

„Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“

„In dem ausgewählten Gebiet ist der bedeutendste Teil des größten zusammenhängen- den Flachwassergebietes der westlichen Ostsee um Fehmarn mit Vorkommen des Schweinswales und unter Einschluß des größten Ostseeriffs Schleswig-Holsteins mit ur- sprünglich, artenreichen, strömungsexponierten Steinriffen, die sich bis in die AZW erstrecken in seiner strömungsfreien, natürlichen, dynamischen Entwicklung zu erhalten. Ebenfalls zu erhalten sind die extremen Umlagerungen und überwiegend freiliegenden Sande des Flügger Sandes mit vielgestaltigen Benthos u. a. als Rastgebiet von Meeres- enten.“

„Östliche Kieler Bucht“

„Durch das ausgewählte Gebiet sind Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeu- tung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Ü- berwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutlebensraum für Küsten- Wiesen- und Röhrichtvögel zu erhalten. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für (Meeres)enten.

Übergreifendes Ziel ist weiterhin die Erhaltung von unzerschnittenen Räumen, die weit- gehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanla- gen sind.“

Geschützte Biotope (§ 15 LNatSchG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen folgende geschützte Biotope nach §15 LNatSchG vor:

- Mergelkuhlen bzw. Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer („Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer“).
- Knicks.

Nach § 15 LNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des geschützten Biotops führen können, zunächst einmal verboten.

Flächennutzung

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden – bis auf die Kleingewässer / Mergelkuhlen, Knicks und Fließgewässer - intensiv ackerbaulich bewirtschaftet.

Die rückzubauen Altanlagen stehen zum überwiegenden Teil auf intensiv genutzten Ackerflächen. Durch die Fundamente sind die Standorte versiegelt (pauschal 10 x 10 m pro Anlage). Zur Erschließung der Anlagen wurden außerdem Wege angelegt (wassergebundene Decke).

1.2 Verfahren

Die Stadt Fehmarn beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Realisierung eines Windparks in der Gemarkung Schlagsdorf zu schaffen. Der geplante Windpark „Nordwest“ soll östlich vom „Bürger-Windpark Westfehmar“ bzw. zwischen den Ortschaften „Westermarkelsdorf“ und „Dänschendorf“ errichtet werden.

Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat am 03.03.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 beschlossen. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 67 hat eine Größe von rund 19 ha. Im Parallelverfahren wird die 52. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Zum Bebauungsplan wird eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erarbeitet, da gemäß § 1a BauGB im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG die Anforderung besteht, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Bebauungsplanverfahren nach dem Naturschutzrecht abschließend geklärt werden müssen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die Avifauna, wurde Herr Diplom-Biologe Karsten Lutz beauftragt, eine Bestandserfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel sowie des Fledermauszuges und eine Zählung und Bewertung der Vogelschlagopfer an zwei Referenzanlagen durchzuführen. Im Zusammenhang mit den avi-

faunistischen Bestandserfassungen und Bestandsbewertungen in den Jahren 2004 bis 2006 und der allgemeinen Literatur, liegen damit umfangreiche faunistische Daten vor. Die Anlage zum Bebauungsplan enthält das „avifaunistische Gutachten“.

Auf Basis der Ergebnisse der Trägerbeteiligung fand am 23.03.2006 ein Abstimmungstermin zum Thema „Natur und Landschaft“ zwischen der Stadt Fehmarn, dem Kreis Ostholstein / UNB und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume statt. Danach stellt die von der UNB formulierte Stellungnahme zum B-Plan Nr. 67 vom 24.01.2006 und 09.02.2006 die fachliche Position der UNB dar. Die formulierten Stellungnahmen sind in den Abwägungsprozess der Stadt Fehmarn einzustellen. Naturschutzfachliche oder naturschutzrechtliche Belange, die nicht der Abwägung unterliegen, sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Ergebnisse des Abstimmungstermins wurden in einem Protokoll festgehalten (s. Anlage in der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft).

1.3 Planungsziele / Begründung für die Abweichung der Ziele nach dem Regionalplan

Planerisches Hauptziel der Stadt Fehmarn ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von 6 Windenergieanlagen (max. Höhe 100 m) im Zusammenhang mit dem Rückbau von 21 Einzelanlagen in der ehemaligen Landgemeinde Westfehmar (Flurbereinigung der Windenergienutzung im ehemaligen Gemeindegebiet). Bei einer Realisierung der Planungen erfolgt eine Erhöhung der derzeitigen Leistungskapazitäten. Im Zusammenhang mit den Planungen zum Windpark „Nordwest“ verfolgt die Stadt Fehmarn außerdem das planerische Ziel alle Altanlagen im angrenzenden „Bürger-Windpark Westfehmar“ abzubauen (11 Anlagen) und durch leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen (s. B-Plan Nr. 73).

Die Aufstellungen des Bebauungsplanes Nr. 67 hat folgende planerische Auswirkungen:

- Durch den Rückbau der Windenergieanlagen östlich von Westermarkelsdorf können dringend benötigte Flächen für den Deichbau zur Verfügung gestellt werden.
- Bei einer Realisierung der planerischen Ziele wird verhindert, dass in Zukunft in der nördlichen Seenniederung bzw. im zukünftigen Naturschutzgebiet Windenergieanlagen stehen werden.
- Durch die Ausweisung des B-Plans Nr. 67 bzw. des Windparks „Nordwest“ ist eine weitere Ausdehnung des „Bürger-Windparks Westfehmar“ nach Osten - unter den

derzeitigen ökonomischen Rahmenbedingungen - nicht mehr möglich. An die Stadt Fehmarn ist aber von Seiten der „Bürger-Windpark Westfehmar GmbH & Co.KG“ kein Antrag auf Erweiterung des Windparks gestellt worden.

- Bei einer Realisierung des Windparks „Nordwest“ entsteht eine nicht zwingend notwendige Zäsur von rund 600 m Breite. Da die Planungen sich in der Summe positiv auf die Deichplanung und auf Natur und Landschaft auswirken, ist dieser Korridor planerisch vertretbar.

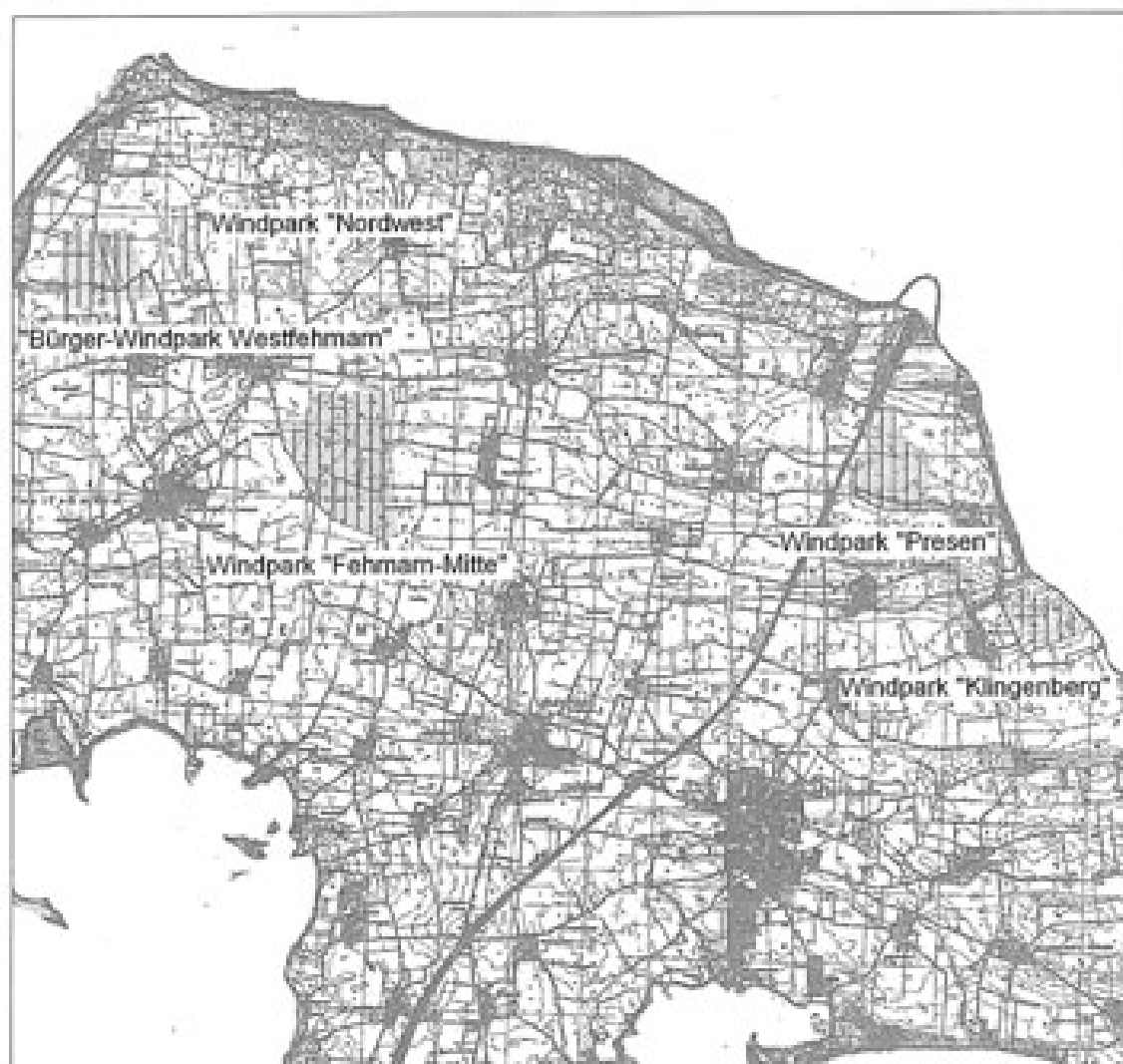


Abb. Windparks auf der Insel Fehmarn.

Bei einer Realisierung der Darstellungen des B-Plan Nr. 67 werden derzeitig unbeeinträchtigte Freiflächen zwischen Dänschendorf und Westermarkelsdorf und der nordwestliche Siedlungsrand von Dänschendorf durch Windenergieanlagen belastet (Landschaftsbildbeeinträchtigungen). Durch den Rückbau von 21 Altanlagen werden aber

auch umfangreiche Flächen entlastet. Insbesondere der Siedlungsrand von Westermarsdorf wird von Windenergieanlagen bzw. deren Immissionen (Lärm, Schattenwurf) befreit. Das führt zu einer deutlich verbesserten Wohn- und Aufenthaltsqualität.

Durch den Rückbau von Einzelanlagen im südlichen Bereich der alten Landgemeinde Westfehmarn werden landschaftsbildstörende Windenergieanlagen beseitigt und damit die Nutzungsqualität dieses Landschaftsraumes als Erholungsraum deutlich verbessert. Die Erweiterung der Eignungsfläche grenzt allenfalls die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Dänschendorf ein. Eine städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich ist aber derzeit und in den nächsten Jahren / Jahrzehnten nicht vorgesehen. Eine Ausdehnung von Dänschendorf ist grundsätzlich auch nach Süden oder Nordosten möglich.

In der Summe erfolgt bei einer Realisierung der Planung (Aufstellung und Rückbau) eine deutliche Verbesserung der städtebaulichen Situation in der alten Landgemeinde Westfehmarn.

Bei einer Realisierung der Planungen findet eine quantitative und qualitative Verbesserung der Schutzgebiete in der nördlichen Seenniederung statt (Kompensationsmaßnahmen, Freihaltung von Windenergieanlagen).

Außerdem wird nach Abbau der 21 Altanlagen deutlich weniger Landschaftsraum durch Windenergieanlagen belastet sein. Auf Basis der durchgeführten avifaunistischen Kartierungen ist eine Beeinträchtigung von Rastvögeln, Zugvögeln oder Fledermäusen oder auch eine Beeinträchtigung von Zugwegen nicht erkennbar.

Das avifaunistische Gutachten in der Anlage kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben (Rückbau und Neubau) in der Summe zu befürworten ist.

Die derzeit ausgewiesene Erweiterungsfläche – im Zusammenhang mit den formulierten Bedingungen – ist auf Basis der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht realisierbar (z. B. Rückbau-Neubauverhältnis). Von allen Repoweringvorhaben auf der Insel Fehmarn ist der geplante Windpark Northwest, der Windpark mit dem ungünstigsten Neubau-Rückbauverhältnis (Windpark Presen: Rückbau von 23 Altanlagen mit je 500 KW und Neubau von 17 Anlagen mit 2,3 MW – 1:3,4, Windpark Klingenberg: Rückbau von 21 Altanlagen mit je 500 KW und 1 Anlage mit 150 KW und Neubau von 17 Anlagen mit 2,3 MW – 1:3,7, Windpark Mitte: Rückbau von 27 Anlagen mit 12,8 MW und 8 Anlagen mit 0,79 MW und Neubau von 25 Anlagen mit 2,3 MW 1:4,2).

2. Planung

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 sollen 6 Windenergieanlagen errichtet werden. Die geplanten Windenergieanlagen (Typ E70 E4) haben eine Gesamthöhe von bis zu 100 m bzw. eine Nabenhöhe von 64 m. Die gewonnene Energie wird über ein neu zu verlegendes Erdkabel von UW Bisdorf zum UW Göhl abgeleitet (derzeitig im Bau).

Die Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ist über die vorhandenen Feldwege/ Erschließungswege gesichert (Verbesserung der Befahrbarkeit, keine Verbreiterung). Nur die Stichwege (Breite bis 4 m) zu den einzelnen Anlagen, die Bau- und Kranaufstellflächen (25x35 m pro Anlage) und eine Baustraße müssen neu gebaut werden.

Die geplanten Anlagenstandorte werden in der Planzeichnung festgesetzt.

Bei einer Realisierung des Vorhabens werden 21 Windenergieanlagen, die in der ehemaligen Landgemeinde Westfehmarn verstreut liegen (Nabenhöhe von bis zu rund 51 m, einem Rotordurchmesser von bis zu 31 m und einer Abgabeleistung von rund 5 MW) abgebaut. Der Rückbau der Altanlagen wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der „Windpark Fehmarn Northwest GmbH und Co. KG“ und der Stadt Fehmarn gesichert.

Im angrenzenden „Bürger-Windpark Westfehmarn sollen - nach dem derzeitigen Planungsstand – insgesamt 9 Windenergieanlagen neu aufgestellt werden (s. B-Plan Nr. 73). Ihre max. Höhe beträgt ebenfalls 100 m. Hier wird eine Leistung von 2,85 MW zurückgebaut.

Für alle geplanten Windenergieanlagen ist eine Höhe von bis zu 100 m zulässig.

Die Standorte der Windenergieanlagen sind in der Planzeichnung als "Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen" als Zusatznutzung zur Grundnutzung "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzt. Unter Textziffer 1 wird die jeweilige maximale Anzahl der zulässigen Anlagen geregelt. Die maximale Höhe von 100 Metern ist unter Textziffer 3 festgesetzt. Die Höhe bezieht sich auf die Flügelspitzen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grenze als Summe von Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser nicht überschritten werden darf.

In der Vergangenheit wurden in Schleswig-Holstein teilweise Windenergieanlagen in einem hellen, glänzenden Weiß errichtet. Dieses soll künftig auf der Insel Fehmarn ausgeschlossen werden, da nicht glänzende Farbtöne sich wesentlich besser in die Landschaft einfügen. Daher ist eine entsprechende Festsetzung unter Textziffer 4 erfolgt.

Abstände:

Alle Mindestabstände von WEA werden zu den angrenzenden Siedlungen (500 m) eingehalten. Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden detaillierte schalltechnische Nachweise erbracht. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Anwohner wird auf jeden Fall ausgeschlossen. Es wird auf die als Anlage beigefügte Schallberechnung verwiesen. Danach werden alle Richtwerte eingehalten. Ein erneuter detaillierter Nachweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erbracht.

Parallelbetrieb:

Die Stilllegung der 21 Altanlagen erfolgt überwiegend sofort nach Inbetriebnahme der neuen 6 Windenergieanlagen im Windpark „Nordwest“. Nur für 6 Anlagen südlich von Petersdorf ist ein paralleler Betrieb von maximal 6 Jahren zulässig. Der Rückbau dieser 6 Einzelanlagen muß spätestens bis zum 31.12.2015 vollzogen sein. In Bezug auf die verbleibenden 3 Altanlagen in der alten Landgemeinde Westfehmarn kann im Rahmen des Repoweringsverfahrens keine Rückbauverpflichtung vertraglich geregelt werden.

Landschaftsplanung:

Zu dieser Planung wurde eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erarbeitet (s. Anlage). Die Stadt Fehmarn hat einen Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Grünordnungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 LNatSchG eingereicht und wurde vom Kreis Ostholstein / UNB von der Aufstellung eines Grünordnungsplanes befreit.

Zur Verschlankung des Verfahrens wird an dieser Stelle nur das Ergebnis / Zusammenfassung der Eingriffsbilanzierung wiedergegeben.

ZusammenfassungAusgangsbasis

Gemäß § 1a BauGB im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG besteht die Anforderung, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) abschließend bilanziert werden müssen. Es werden daher in der vorliegenden Bilanzierung zum B-Plan Nr. 67 die Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgüter: „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Landschaftsbild“) ermittelt.

Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung werden die in der Bauleitplanung vorbereiteten Flächenänderungen in ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beurteilt. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft bei einer Realisierung der Planung zu erwarten sind, werden Kompensationsmaßnahmen formuliert. Basis der Eingriffsbilanzierung ist eine detaillierte Flächenbilanzierung.

In der Eingriffsbilanzierung werden folgende Erlasse berücksichtigt, die u. a. den Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft regeln:

- „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen (Ergänzung für Gesamthöhen von über 100 m“ vom 25. 11.2003.
- Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3.Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Auf Basis der Bestandsanalyse werden die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Fläche mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft.

Gemäß dem Protokoll zur Besprechung am 23.03.2006 bei der Stadt Fehmarn ist der Rückbau der 6 Altanlagen mit einem Parallelbetrieb von bis zu 6 Jahren nicht vollständig als Kompensationsmaßnahme anrechenbar.

Da eine Teilanrechnung nachvollziehbar nicht begründet werden kann und um die Rechtssicherheit des B-Planes in diesem Punkt zu erhöhen, wird bei der Quantifizierung des Kompensationsbedarfes die positiven Auswirkungen auch eines zeitversetzten Rückbaus auf Natur und Landschaft nicht berücksichtigt.

Ergebnis

Bei einer Aufstellung von 6 Windenergieanlagen (maximale Höhe 100 m) erfolgt ein Eingriff in das Schutzgut „Boden“, da mehr Flächen versiegelt als entsiegelt werden. Bei einer Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt es zu einer Neuversiegelung von 16.350 qm für Erschließungsflächen und Kранаufstellflächen (wassergeb. Decke).

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeitig unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht

damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Durch die Neuversiegelung von unversiegelten Flächen wird das Kleinklima verändert. Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen. Über die Eingriffsfläche hinausgehende, erhebliche und / oder nachhaltige klimatische Veränderungen sind aufgrund der unbelasteten Situation nicht zu erwarten.

In Bezug auf die Flora kommt es bei einer Realisierung der Planungen, in der Summe nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen, da überwiegend nur Ackerflächen bzw. Flächen mit einer geringen Bedeutung für die Flora betroffen sind.

Auf Basis einer differenzierten faunistischen Bestandserfassung und Bestandsbewertung erfolgen bei einer Realisierung der Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Rastvögel, Zugvögel oder Fledermäuse. Durch den Parallelbetrieb kommt es aber zu einer zeitlich begrenzten Doppelbelastung von Natur und Landschaft.

In Bezug auf das Landschaftsbild kommt es bei einer Realisierung der Planung und bei einem Vergleich zwischen „Bestand / Planungsrecht und Planung“ zu einer Belastung von derzeit unbelasteten Landschaftsräumen (Freiflächen südlich von „Altenteil“, geringer Landschaftsbildwert). Außerdem kommt es zu einer Erhöhung von bereits von WEA beeinträchtigten Flächen im Westen (geringer bis mittlerer Landschaftsbildwert). Durch den sofortigen Rückbau der Einzelanlagen nordwestlich von Petersdorf werden bei einer Realisierung der Planung aber auch Flächen entlastet. Da die Entlastung von Landschaftsräumen der Belastung von Landschaftsräumen sowohl qualitativ als quantitativ entspricht, erfolgt bei einer Realisierung der Planungen kein Eingriff in das Schutzgut „Landschaftsbild“.

Zur Kompensation der Eingriffe und der Beeinträchtigungen entsteht folgender rechnerischer Kompensationsbedarf:

- 4.910 qm	für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“.
- <u>21.901 qm</u>	für die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt.
26.811 qm	Kompensationsbedarf / Gesamtfläche

Zur Kompensation der Eingriffe und der Beeinträchtigungen wird das Flurstück 8/1 (rund 21.200 qm) vollständig und 5.600 qm vom Flurstück 98/5 in der Gemarkung Puttgarden, Flur 1 dauerhaft aus der erwerbsmäßigen, landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Die Flächen sollen einmal jährlich - zur Verhinderung einer Verbuschung oder Verschilfung - gemäht (frühestens ab Mitte Juni) oder mit 1-1,5 Großvieheinheiten / ha (entspricht: 1-2 Rindern oder Pferden bzw. 5-10 Schafen) extensiv beweidet werden (Ziel: halboffene Weidelandschaft). Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Flächen dürfen nicht geschleppt, gewalzt oder drainiert werden. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind mit den FFH-Schutzgebietszielen des FFH-Gebietes DE 1532-391 - unter Berücksichtigung der besonders und streng geschützten Arten - in Einklang zu bringen. Alternativ können die Flächen auch großräumig vernässt und der Sukzession überlassen werden (bei einer Anhebung des Wasserstandes).

Bei einer Realisierung der beschriebenen Kompensationsmaßnahme können alle bilanzierten Eingriffe und Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

4. Technische Erschließung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das weiter auszubauende Leitungsnetz der EON-Hanse AG. Nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vom 01.04.2000 haben diese vorrangig, vor allen anderen Energien, die aus regenerativen Quellen gewonnene Energie aufzunehmen und abzuführen. Die Betreiber müssen jedoch Erd-Mittelspannungsleitungen zum nächsten Umspannwerk legen (der nächste Anschlusspunkt ist das UW Göhl).

5. Hinweise

Der Bauantrag für die Errichtung der Windenergieanlage ist der Wehrbereichsverwaltung I zur Prüfung einer eventuellen Hinderniskennzeichnung - gem. Luftverkehrsgesetz - vorzulegen.

Für die geplanten Zuwegungen, bei denen Gewässer gekreuzt werden, sind wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 56 LWG (Anlagengenehmigung) beim Kreis Ostholstein einzureichen. Die Durchlässe sind aus Schwermetallrohren herzustellen.

Die Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes dürfen nicht mit Schwerlastverkehr überfahren werden. Beidseitig der Rohrleitungsachse ist daher ein Schutzstreifen von 5 m einzuhalten.

6. Kosten

Aufgrund der Planung ergeben sich keine Kosten für die Stadt Fehmarn. Alle Kosten werden von dem Vorhabenträger übernommen. Die Stadt Fehmarn erwartet vielmehr nach Realisierung des Projektes ein nicht unerhebliches Gewerbesteueraufkommen durch dieses Vorhaben.

Für die Stadt Fehmarn entstehen keine Kosten für Kompensationsmaßnahmen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

7. Umweltbericht

7. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

GLIEDERUNG

1.	EINLEITUNG	1
1.a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele	1
1.b	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.	2
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN	3
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	3
2.1.1	Naturhaushalt	3
2.1.1.1	Boden	3
2.1.1.2	Wasser	3
2.1.1.3	Klima / Luft	4
2.1.1.4	Tiere und Pflanzen	4
2.1.1.5	Landschaftsbild	6
2.1.2	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und sonstige Schutzgebiete	7
2.1.3	Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	7
2.1.4	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	8
2.1.5	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes	8
2.1.6	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.	9
2.1.7	Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter	10
2.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	10
2.2.1	Auswirkungen auf den Naturhaushalt	10
2.2.1.1	Boden	10
2.2.1.2	Wasser	11
2.2.1.3	Luft / Klima	11
2.2.1.4	Tiere und Pflanzen	11
2.2.1.5	Wirkungsgefüge	13
2.2.1.6	Landschaft	13
2.2.1.7	Biologische Vielfalt	13
2.2.2	Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	14
2.2.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	14
2.2.4	Umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	14
2.2.5	Verminderung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	15
2.2.6	Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	15
2.2.7	Die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter	15
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15

2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
2.4.1	Vermeidung und Minderung	15
2.4.2	Ausgleich für die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	16
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind	17
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	18
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	18
3.2	Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:	18
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	18

1. EINLEITUNG

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Fehmarn beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Realisierung eines Windparks in der Gemarkung Schlagsdorf, Flur 10, Flurstücke: 9, 17/2, 17/3, 17/4 und 18/2 zu schaffen („Windpark Northwest“).

Im Windpark Northwest sollen 6 Windenergieanlagen (max. Höhe 100m) im Zusammenhang mit dem Rückbau von 21 Einzelanlagen in der alten Landgemeinde Westfehmarn aufgestellt werden. Bei einer Realisierung der Planungen erfolgt eine Erhöhung der derzeitigen Leistungskapazitäten.

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Planungen zum Windpark „Northwest“ verfolgt die Stadt Fehmarn außerdem das planerische Ziel, alle Altanlagen im angrenzenden „Bürger-Windpark Westfehmarn“ abzubauen (11 Anlagen) und durch leistungstärkere Anlagen zu ersetzen (max. Höhe 100 m).

Die geplanten Windenergieanlagen im Windpark Northwest (Typ E70 E4) sollen eine Höhe von bis zu 100 m (pro Anlage) bzw. eine Nabenhöhe von 64 m, einen dreiflügeligen Rotor mit einem Durchmesser von 71 m und einen runden, geschlossenen Mast aus Stahlbeton oder Stahlrohr haben. Als Nennleistung sind ca. 2,3 MW pro Anlage vorgesehen. Die Fundamente werden eine Abmessung von ca. 15 x 15 m haben.

Die 21 Windenergieanlagen, die in der alten Landgemeinde Westfehmarn verstreut liegen, haben eine Nabenhöhe von bis zu rund 51 m, einem Rotordurchmesser von bis zu 31 m und einer Abgabeleistung von rund 5 MW.

Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Standorte der 6 geplanten Windenergieanlagen werden über die Darstellung von Versorgungsflächen festgesetzt ("Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen" mit der Zusatznutzung "Fläche für die Landwirtschaft"). Außerdem wird die maximale Anlagenhöhe geregelt.

Bedarf an Grund und Boden

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden – bis auf die Kleingewässer / Mergelkuhlen, Fließgewässer und Knicks / sonstige Gehölzflächen intensiv ackerbaulich bewirtschaftet.

Bei einer Realisierung der Planung erfolgt folgender Bedarf an Grund und Boden:

- Neubau von 6 Fundamenten (15 x 15 m, 1.350 qm).
- Neubau von 6 Kranaufstellflächen (25 x 35 m, 5.250 qm).
- Erschließungsflächen / Stichwege zu den einzelnen Anlagen (6.000 qm).
- Anlage einer Baustraße (5.100 qm).

Im Zusammenhang mit dem Rückbau der 21 Altanlagen werden 2.100 qm Boden entsiegelt (angenommene Fundamentgröße für die Altanlagen: 10 x 10 m). Außerdem kommt es zu einer Entsiegelung von Erschließungsflächen, die durch den

Rückbau der Einzelanlagen nicht mehr benötigt werden (wassergebundene Decke).

- 1.b Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.**

Landesnaturenschutzgesetz

§ 1, § 2, § 8, § 15 a, § 15 b, § 19 im Zusammenhang mit § 42 und 43.

- Das Vorhaben (Aufstellung von 6 Windenergieanlagen) findet auf Flächen statt, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem vorhandenen Windpark stehen.
- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden - unter Beibehaltung der Planungsziele - soweit wie möglich vermieden.
- Nicht vermeidbare und kompensationspflichtige Eingriffe werden durch sinnvolle Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert.
- Geschützte Biotope, Gewässer und Knicks werden planungsrechtlich gesichert.
- Biotope von streng geschützten Arten sind von dem Vorhaben in der Summe nicht betroffen, da durch den sofortigen Rückbau von 15 Einzelanlagen in der Summe kein qualitativer oder quantitativer Verlust von Biotopen von streng geschützten Arten erfolgt. Außerdem werden Kompensationsflächen planungsrechtlich gesichert, die sich zu einem Lebensraum von streng geschützten Arten entwickeln können.
- Auf Basis der Beschreibung der Biotop- und Nutzungstypen und der vorhandenen Kartierungen wird das Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen gemäß Anhang IV auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen.
- Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung und auf Basis der Kartierungen hat die Vorhabenfläche keine tatsächliche oder potenzielle Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten gemäß Anhang IV. Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit wertvollen oder potenziell wertvollen Flächen werden außerdem Kompensationsflächen – auch für Arten des Anhangs IV - planungsrechtlich gesichert.
- In Bezug auf die europäischen Vogelarten wird eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, da das Vorhabengebiet keine Bedeutung als Brutplatz oder Aufzuchtrevier hat. Außerdem werden durch die umfangreichen Kompensationsmaßnahmen hochwertige Lebensstätten für einige europäische Vogelarten geschaffen.

Baugesetzbuch

§ 1, § 1 a

- Durch die Gewinnung von Energie aus Wind wird der Ausstoß von klimaverändernden Abgasen vermieden.
- Durch die Berücksichtigung der TA-Lärm / DIN ISO 9613-2 werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.
- Das Vorhaben (Aufstellung von 6 Windenergieanlagen) findet auf Flächen statt, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem vorhandenen Windpark stehen.
- Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist weiterhin gewährleistet.

Ansonsten wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Naturhaushalt

2.1.1.1 Boden

Nach der Bodenkarte von Schleswig-Holstein ist die anstehende Bodenart im Geltungsbereich Lehm. In Bezug auf den Bodentyp handelt es sich um Parabraunerden oder Pseudogleye. Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt.

Durch die nicht ganzjährige Bodenbedeckung unterliegen die Ackerflächen im Geltungsbereich grundsätzlich der Gefahr einer Bodenerosion durch Wasser und Wind. Aufgrund der anstehenden Bodenart und der geringen Neigung ist die Erosionsgefahr in der Summe eher als gering einzuschätzen.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung - im Zusammenhang mit der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie durch die maschinelle Bodenbearbeitung - sind die landwirtschaftlich genutzten Böden anthropogen verändert. Diese Veränderung ist aber erheblich geringer als bei befestigten/bebauten Flächen. Stoffeinträge über die Luft bewirken außerdem eine Eutrophierung der Flächen.

2.1.1.2 Wasser

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich des B-Plans kommen 3 Kleingewässer (Mergelkuhlen als Entnahmestellen von kalkreichem Boden zur Düngung der Felder) vor. Außerdem durchfließen den Geltungsbereich ein offenes und ein verrohrtes Verbandsgewässer.

Grundwasser

Aufgrund der geologischen (wasserstauender Geschiebemergel), hydrologischen (Grundwasserflurabstand) und klimatischen (Niederschlagsmenge) Situation kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung des Hauptgrundwasserleiters hat.

Durch den relativ großen Grundwasserflurabstand und die relativ hohe Reinigungswirkung bzw. Puffervermögen der Deckschichten ist der Hauptgrundwasserleiter im Plangebiet relativ gut vor Verschmutzungen geschützt.

Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zu Grundwasserverschmutzungen durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle sind nicht bekannt.

2.1.1.3 Klima / Luft

Die Insel Fehmarn weist ein gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima auf. Die Hauptwindrichtung ist West bzw. Südwest. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 6 bis 7 m / s.

Die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 550-600 mm. Da die mittlere Niederschlagsmenge in Schleswig-Holstein 779 mm beträgt, gehört die Insel Fehmarn zu den niederschlagsärmsten Gebieten in Schleswig-Holstein.

Als Mittlere Lufttemperatur wird im „Neuen Biologischen Atlas“ für den Januar 0,5°-1° C und für den Juli 16,0°-16,5° C angegeben. Die Temperaturen liegen damit im Winter über dem Landesmittelwert, da die Ostsee als Wärmelieferant dient. Die Zahl der Sommertage liegt nur zwischen 5 und 10 Tagen. Fehmarn gehört aber zu den sonnenreichsten Gebieten in Schleswig-Holstein.

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Geltungsbereich mit sonstigen Freilandverhältnissen, kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhabengebiet derzeit keine erheblichen messbaren Klimaveränderungen aufweist. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung - kommt es auf der Fläche zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet).

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches auf der Insel Fehmarn haben die klimatisch wirksamen Freiflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aber keine Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die Siedlungsgebiete.

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr. Die derzeitige Belastung der Luft durch Schadstoffe ist als gering belastet bis unbelastet einzustufen.

2.1.1.4 Tiere und Pflanzen

Flora

Die Flächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 unterliegen zum überwiegenden Teil einer intensiven anthropogenen Nutzung. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Rücknahme der anthropogenen Nutzung bzw. Beeinflussung die naturschutzfachliche Bedeutung steigt (Flächen mit einer geringen anthropogenen Beeinflussung sind meistens artenreicher, außerdem kommen eher seltene Arten vor).

Der vorhandene Vegetationsbestand im Geltungsbereich weicht - aufgrund der anthropogenen Nutzung - wesentlich von der potenziell natürlichen Vegetation ab.

Die geohydrologischen Bedingungen stellen - neben dem Klima - den wichtigsten Faktor in Bezug auf die Ausprägung und Entwicklung von Pflanzengesellschaften dar. Die Bewertung und Charakterisierung der Standorteigenschaften der verschiedenen Flächen gibt daher einen wichtigen Hinweis für die floristische Beurteilung oder Planung einer Flächennutzung. Gemäß der Beschreibung der abiotischen Komponenten des Naturhaushaltes kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 überwiegend nur Standorte mit einem ausgeglichenen Was-

serhaushalt und mit einem hohen Wasser- bzw. Nährstoffspeichervermögen vor. Seltene oder besondere Lebensgemeinschaften würden sich daher – bei Beibehaltung des Grundwasserflurabstandes - auf diesen Standorten eher nicht entwickeln.

Fauna

Rastvögel

- Das Untersuchungsgebiet (rund 800 ha, deutlich größer als der Geltungsbereich) wird als Rastplatz genutzt. Die häufigsten Rastvogelarten waren Kiebitz und Goldregenpfeifer. Auch Gänse wurden vereinzelt in größeren Scharen angetroffen.
- Die nördlichen und nordöstlichen Flächen im Untersuchungsgebiet waren eindeutig der räumliche Rastplatzschwerpunkt vom Kiebitz, Goldregenpfeifer und den Wasservögeln.
- Das Untersuchungsgebiet hat eine eher durchschnittliche Bedeutung für Wasservögel.
- Im Untersuchungsgebiet rastet ein nicht unwesentlicher Bestandteil des Gesamtvorkommens des Goldregenpfeifers auf der Insel Fehmarn im Herbst.
- Im Hinblick auf den Kiebitz wurde keine herausragenden Anzahl festgestellt. Die für die geplanten Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen werden von dieser Art kaum genutzt.
- Eine Präferenz der Rastvögel von unbebauten Flächen bzw. Flächen ohne WEA konnte nicht festgestellt werden, wobei die Flächen direkt unter den Anlagen nicht aufgesucht wurden.

Zugvögel

- Die meisten Zugvogelbeobachtungen entfielen auf die Artengruppe der Wasser- und Singvögel, gefolgt von Limikolen und Greifvögeln. Taubenarten wurden deutlich seltener beobachtet.
- Bezüglich der Höhenverteilung der fliegenden Vögel im Untersuchungsgebiet wurden die meisten Flugbewegungen in Höhenbereichen von mehr als 100 m beobachtet.
- Besondere Flugschneisen oder Richtungen bzw. eindeutige Konzentrationsbereiche im Sinne von Zugschneisen wurden nicht festgestellt.
- Gänse wurden größtenteils entlang der Küstenlinien und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes gesichtet.
- Der überwiegende Teil des beobachteten Vogelzuges waren regionale Ortswechsel zwischen Rast- und Nahrungsflächen.
- In Bezug auf das Untersuchungsgebiet wurde ein für Fehmarn gewöhnlicher Vogelzug ohne besondere Leitlinien festgestellt.

Vogelschlag

Auf Basis einer differenzierten Erfassung der Kollisionsoffer wurde ein Goldregenpfeifer erfasst. Außerdem wurde ein Turmfalke und eine Lachmöwe gefunden, deren Todesursache nicht eindeutig geklärt werden konnte. „Massenkollisionen“ wurden nicht beobachtet. Unter Berücksichtigung der Auffindrate und der Verweildauer ergibt sich eine rechnerische Zahl von 25 Kollisionsoffern pro WEA und Jahr.

Die Kartierung kommt zu dem Ergebnis, dass das Kollisionsrisiko mehr vom Standort der Anlage abhängt und weniger von der Anlagenhöhe und dem Rotordurchmesser. Eine hohe Anlage und ein großer Rotordurchmesser erhöhen jedoch natürlich das Risiko (ohne Standortbetrachtung).

Auf Basis der Untersuchungen sind vor allem Individuen einem Kollisionsrisiko ausgesetzt, welche variable Flughöhen nutzen (z. B. ortswechselnde rastvögel, jagende Greifvögel).

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet kommen folgende Fledermausarten vor: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Es wurden im gesamten Untersuchungsgebiet Fledermausaktivitäten festgestellt.

In der Summe hat das Untersuchungsgebiet nur eine geringe Fledermausabundanz.

Es scheinen außerdem keine besonders Flugstraßen von Nord nach Süd zu existieren.

2.1.1.5 Landschaftsbild

Nach dem Landschaftsplan der Stadt Fehmarn liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in dem Landschaftsraum „strukturarme Agrarlandschaft“ (geringer Landschaftsbildwert). Das Landschaftsbild in der „strukturarmen Agrarlandschaft“ ist in der Summe geprägt durch eine intensive ackerbauliche Nutzung in einem mehr oder weniger unbewegten Relief. Die wenigen vorhandenen naturnahen Strukturen - im Zusammenhang mit dem Relief - tragen nur gering zu einem attraktiven, vielfältigen Landschaftsbild bei.

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich befinden sich folgende weitere Landschaftsräume:

- „struktureiche Agrarlandschaft um Schlagsdorf / Dänschendorf“ (mittel bis hoher Landschaftsbildwert gemäß Landschaftsplan).
- „nördliche Seenniederung“, „prägnante Strandwall / Seebereiche“ (sehr hoher Landschaftsbildwert gemäß Landschaftsplan).
- Ostsee.

Die rückzubauenden Einzelanlagen befinden sich in dem Landschaftsraum „strukturarme Agrarlandschaft“ (geringer Landschaftsbildwert). Nur die Anlage bei „Sulsdorf“ steht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem „Sulsdorfer Wiek“ (hoher Landschaftsbildwert).

Bei der „struktureichen Agrarlandschaft um „Schlagsdorf / Dänschendorf“ handelt es sich um eine relativ kleinteilig gegliederte Landschaft aus Knicks und markanten Einzelbäumen sowie einer differenzierten Verflechtung von Siedlungsbereichen, Grünland und Ackerflächen.

Die „nördliche Seenniederung“ und die „prägnanten Strandwall / Seebereiche“ sind geprägt durch großflächige Niederungsbereiche mit einer hohen „Naturnähe“, „Vielfalt“, „Eigenart“ und „Schönheit“. Durch den Deich sind diese Landschaftsräume aber sehr deutlich von dem Landschaftsraum „strukturarme Agrarlandschaft“ getrennt.

Bei dem „Sulsdorfer Wiek“ handelt es sich um einen See mit einem breiten Röhrichtgürtel.

Durch die vorhandenen Windenergieanlagen im „Bürger-Windpark Westfehmarn“ wird das Landschaftsbild im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 derzeitig erheblich beeinträchtigt. Von den Einzelanlagen in der alten Landgemeinde Westfehmarn gehen in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe und Standort ebenfalls erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen - auch auf die wertvolleren Gebiete - aus.

Negativ auf das Landschaftsbild wirken sich außerdem die Typenvielfalt an Windenergieanlagen aus (Höhe, Farbe, Rotordurchmesser). Insgesamt kommen in der alten Landgemeinde Westfehmarn 13 Anlagentypen vor.

Bei einer Quantifizierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen im Bestand – auf Basis des Erlasses zur Planung von Windkraftanlagen vom 25.11.2003 - werden durch die 18 Windenergieanlagen im „Bürger-Windpark Westfehmarn“ – im Zusammenhang mit den Einzelanlagen rund um „Westermarkelsdorf“- (ohne die Berücksichtigung von sichtverschatteten Bereichen) rund 1.530 ha Landschaftsraum beeinträchtigt. Bei einer Berücksichtigung des Planungsrechtes sind rund 1.640 ha Landschaftsraum von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Durch die Einzelanlagen im Süden der alten Landgemeinde Westfehmarn werden derzeitig rund 800 ha Landschaftsraum beeinträchtigt.

2.1.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und sonstige Schutzgebiete

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im Geltungsbereich vom B-Plan Nr. 67 nicht vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerdem außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen.

Biotopverbundplanungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder § 4 LNatschG sind durch die Planungen nicht betroffen.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind:

- DE 1532-391 „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“.
- DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist:

- 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen folgende geschützte Biotope nach § 15 a und b LNatschG vor (s. Plan 2) vor:

- Mergelkuhlen bzw. Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer („Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer“).
- Krick.

2.1.3 Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Zusammenhang mit den Immissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, ergeben sich in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ die Themenkomplexe: „Wohnen im Sinne der Wohnlage“ und „Erholung (siedlungsnaher- und wohnungsnaher Erholungsraum, touristischer Erholungsraum)“.

Wohnen

Der Abstand des Geltungsbereiches vom Windpark „Nordwest“ zu den nächstgelegenen Siedlungsflächen beträgt (ca. Werte gerundet):

- ca. 600 m zu Dänschendorf.
- ca. 1.000 m zu Schlagsdorf.
- ca. 700 m zu Altenteil.
- ca. 1.200 m zu Westermarkelsdorf.

Die Nutzungsstruktur der o. g. Dörfer besteht aus landwirtschaftlichen Hofstellen, Ferienwohnungen und / oder Einfamilienhäusern. Insgesamt sind auf Fehmarn nur noch 20 landwirtschaftliche Betriebe reine Vollzeitbetriebe; alle anderen haben zusätzliche Einnahmequellen erschlossen. Mit jährlich über 2 Mio. Übernachtungen zählt Fehmarn zu den tourismusintensivsten Räumen Deutschlands. Insgesamt leben auf Fehmarn 12.600 Einwohner.

Erholung

Der Windpark „Nordwest“ liegt am Rande eines Erholungsraumes, der sich rund um die Insel Fehmarn zieht. Die Flächen im direkten räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem geplanten Windpark haben keine Erholungsfunktionen, da sie nicht Bestandteil eines übergeordneten Fuß- und Radwegenetzes sind und von den Bewohnern und Gästen von „Dänschendorf“ nicht als Naherholungsflächen genutzt werden.

2.1.4

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich vom Bebauungsplan Nr. 67 kommen keine Denkmale oder archäologische Denkmale gemäß Landesaufnahme vor.

Bei einigen Kirchen, Wohnhäusern und Scheunen in den „angrenzenden“ Dörfern handelt es sich um Kulturdenkmale nach § 5 DSchG oder um einfache Kulturdenkmale nach § 1 (2) DSchG.

Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich zum überwiegenden Teil um hochwertige Ackerstandorte.

2.1.5

Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (Vorentwurf, Stand 2002) trifft für den Geltungsbereich u. a. folgende Aussagen:

- Gemäß der Bestandskarte kommen im Geltungsbereich folgende Biotoptypen und Nutzungen vor: „Acker“ und „Kleingewässer“.
- In der Summe hat der Geltungsbereich einen „geringen Biotopwert“.

Wasserschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Trinkwasserschutzgebieten, Wasserschongebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch sind keine Schutz- oder Schongebiete - in Bezug auf das Plangebiet - in Planung.

Abfall- und Immissionsschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

2.1.6 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Im Geltungsbereich sind keine Flächen bekannt, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Rahmenrichtlinie Luft (96/92 EG) überschritten werden.

2.1.7 Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich bestehen zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch / Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. Wechselwirkungen sind z. B.:

- Die Auswirkungen des Klimas (Niederschlagsmengen und Temperaturmittelwerte) auf die Bodenbildung und auf die Bodenentwicklung.
- Die Bodeneigenschaften und / oder das Klima auf die natürlichen oder anthropogenen Pflanzengesellschaften.
- Die Auswirkung der Bodenart auf die Biotoptypen.
- Der Grundwasserstand auf den Pflanzenbewuchs.

Außerdem kann festgestellt werden, dass jede Veränderung innerhalb eines Schutzgutes Auswirkungen auf ein oder mehrere andere Schutzgüter hat. So beeinflusst z. B.:

- Die Versiegelung von Boden die Grundwasserneubildungsrate und das Klima.
- Der flächendeckende Eintrag von Säurebildnern aus der Luft die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und damit die Grundwasserqualität aber auch die natürliche Vegetation.
- Die flächendeckende Eutrophierung der Landschaft erheblich die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften und das Wachstum der Pflanzen.

Zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch/ Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ bestehen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 67 folgende besondere Wechselwirkungen:

„Mensch“ / Erzeugung von Strom durch Windenergieanlagen - „Arten und Lebensgemeinschaften“ / Avifauna

Die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen - in diesem Fall Energie durch Wind - im Plangebiet wirkt sich grundsätzlich positiv auf das Globalklima aus. Die Bildung des für das Klima schädlichen Treibhausgases CO₂ wird somit vermieden. Auf der anderen Seite erfolgen evtl. Beeinträchtigungen der Avifauna und des Landschaftsbildes.

„Mensch“ / landwirtschaftliche Nutzung - „Arten und Lebensgemeinschaften“ / Tiere und Pflanzen

Die intensive und konventionelle landwirtschaftliche Nutzung der ertragreichen Ackerböden beeinflusst elementar die Population einer Vielzahl von Tierarten bzw. das floristische Artenspektrum. Einige Tier- und Pflanzenarten können sich durch die Nutzung erheblich ausbreiten; andere werden zurückgedrängt oder ganz vertrieben.

2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

2.2.1 Auswirkungen auf den Naturhaushalt

2.2.1.1 Boden

Bei einer Realisierung der Planung werden 1.350 qm Boden vollversiegelt (Fundamente) und 16.350 qm teilversiegelt (wassergebundene Decke, Erschließungs-

flächen / Stichwege / Baustraße). Durch den Rückbau der 21 Altanlagen werden aber auch 2.100 qm derzeitig vollversiegelte Flächen entsiegelt.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass nur intensiv genutzte Ackerböden versiegelt oder teilversiegelt werden.

Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört.

Die o. g. zusätzlichen Versiegelungen haben erhebliche, anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“. Erhebliche oder nachhaltige baubedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ sind nicht zu erwarten.

2.2.1.2 Wasser

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeitig unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird als gering verschmutzt eingestuft.

Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser aber auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung gelangt, wird es dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen.

Erhebliche und oder nachhaltige baubedingte, anlagenbedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

2.2.1.3 Luft / Klima

Durch die Neuversiegelung von unversiegelter Fläche wird das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändert (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden). Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen. Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche und / oder nachhaltige baubedingten, anlagenbedingten oder betriebsbedingten klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

2.2.1.4 Tiere und Pflanzen

Flora

Bei einer Realisierung der Planung kommt es zu einem Verlust von unversiegelter Fläche als potenzieller Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen der Äcker (Biotoptyp „Intensivacker“). In der Summe kommt es aber nur zu geringfügigen anlagenbedingten Beeinträchtigungen, da überwiegend nur Ackerflächen bzw. Flächen mit einer geringen Bedeutung für die Flora betroffen sind. Baubedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Fauna

Rastvögel

Bei einer Aufstellung der geplanten 6 WEA wird es in der Summe zu einer Verringerung von theoretisch nutzbaren Rastflächen kommen. Durch den Rückbau von 21 Altanlagen werden aber auch neue Rastflächen zur Verfügung gestellt. Der theoretisch ermittelbare Flächenverlust erscheint als eher gering. Außerdem sind noch ausreichend Ausweichflächen im untersuchten Gebiet und in der benachbarten Region vorhanden. Es kommt damit in der Summe zu keinen betriebsbedingten oder anlagebedingten Auswirkungen.

Auf Basis der Beobachtungen im „Bürger-Windpark Westfehmar“ kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhabengebiet auch bei einer Realisierung der Planungen weiterhin als Rastplatz potenziell genutzt wird. Die Zerschneidung der Flächen durch Erschließungswege könnte aber die potenzielle Nutzung des Vorhabengebietes als Rastplatz einschränken.

In Abhängigkeit zum Realisierungszeitraum können baubedingte Auswirkungen auf die Rastvögel erfolgen, die aber nicht nachhaltig sein werden, da genügend Ausweichflächen vorhanden sind.

Zugvögel

Durch die Aufstellung der 6 geplanten Windenergieanlagen in Nord-Süd-Richtung bzw. gemäß der Hauptzugrichtung ist von einer geringfügigen Verstärkung der Barrierewirkung des angrenzenden „Bürger-Windparkes Westfehmar“ auszugehen. Bei der Bewertung der Auswirkungen ist aber zu beachten, dass der überwiegende Vogelzug in einer Höhe von mehr als 100 m stattfindet.

Die festgestellten Flugintensitäten lassen nicht auf eine gravierende Beeinträchtigung des Flugaufkommens schließen, da keine eindeutigen Zugschneisen festgestellt wurden. Auch erfolgt bei einer Realisierung des Vorhabens keine Zerschneidung von Lebensräumen. Der Rückbau der Altanlagen wirkt sich außerdem positiv auf den Vogelzug aus.

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes wird es zu keinen baubedingten Auswirkungen kommen.

Vogelschlag

Bei einer Realisierung der Planungen wird sich die Rotationsfläche erhöhen. Auf Basis der avifaunistischen Untersuchungen werden an den geplanten Anlagen eher Rastvögel als Zugvögel kollidieren (betriebsbedingte Auswirkung). Das Kollisionsrisiko besteht wahrscheinlich für Vögel, welche unterschiedliche Flughöhen benutzen. Bei einer Berücksichtigung der Bestandssituation wird sich das Kollisionsrisiko durch den Neubau und den Rückbau wahrscheinlich nicht erhöhen.

Kollisionen am Mast oder an stehenden Rotorflügeln sind grundsätzlich möglich, werden aber keine messbaren Auswirkungen auf die Populationen haben (anlagebedingte Auswirkung).

Baubedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da bei der Aufstellung der Anlagen nicht mit einem nennenswerten Vogelschlag zu rechnen ist.

Fledermäuse

Auf Basis der Bestandssituation ist bei einer Realisierung der Planungen keine Beeinträchtigung der Fledermäuse zu erwarten, da sie in geringer Flughöhe jagen und bei der Jagd an Strukturen gebunden sind oder nur selten im freien Luftraum sind (anlagen- und betriebsbedingte Auswirkung). Auf Basis der Kartierungen geht über das Untersuchungsgebiet kein erheblicher Fledermaus-Herbstzug hinweg.

Baubedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Aufstellung der Anlagen nicht in der Nacht erfolgen wird.

2.2.1.5 Wirkungsgefüge

Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“ und „Tiere und Pflanzen“ - im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen der Planung - sind nicht vorhanden.

2.2.1.6 Landschaft

Bei einer Realisierung der Planungen wird derzeit von Windenergieanlagen unbelasteter Landschaftsraum belastet (anlagenbedingte Auswirkung). Außerdem kommt es zu einer Erhöhung von bereits von Windenergieanlagen beeinträchtigten Flächen im Westen. Der Anlagenbetrieb verstärkt die genannten Beeinträchtigungen (betriebsbedingte Auswirkung).

Durch den Rückbau der 21 Einzelanlagen wird bei einer Realisierung der Planung deutlich mehr Landschaftsraum entlastet als durch die Planung zusätzlich belastet wird. Durch den Rückbau der Einzelanlagen rund um Westermarkesdorf und der Einzelanlage südöstlich von Dänschendorf kommt es außerdem zu einer Beeinträchtigungsreduzierung von beeinträchtigten Landschaftsräumen. In der Summe kommt es zu einer aus landschaftsplanerischer Sicht gewünschten „Flurbereinigung“ im Sinne einer Neuordnung und Konzentration von Einzelanlagen.

Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei einer Realisierung der Planungen nicht zu erwarten, da die Baumaßnahme auf wenige Tage zeitlich begrenzt und nicht nachhaltig ist.

2.2.1.7 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Geltungsbereich wird sich bei einer Realisierung der Planungen eher verringern, da derzeit unversiegelter Boden versiegelt und ein Acker durch Erschließungsflächen zerschnitten wird. Außerdem werden Windenergieanlagen aufgestellt, von denen (zu mindestens im unmittelbaren Einflussbereich) eine Vergrämungswirkung ausgeht. Durch den Rückbau der 21 Altanlagen wird sich aber die „biologische Vielfalt“ auf anderen Flächen erhöhen. In der Summe kommt es damit zu keiner erheblichen oder nachteiligen baubedingten, anlagenbedingten oder betriebsbedingten Veränderung der biologischen Vielfalt.

2.2.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Auf Basis der formulierten Erhaltungsziele, sind erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die FFH-Gebiete (DE 1532-391 „Küstenstreifen West- und Nordfehmar“, DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“) bzw. Vogelschutzgebiete (1530-491 „Östliche Kieler Bucht“) nicht erkennbar, da:

- Ein Windpark im Westen (Bürger-Windpark Westfehmar) mit 11 Anlagen bereits planungsrechtlich zulässig ist.
- Nicht erkennbar ist, dass 6 weitere Anlagen - auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes - negative Auswirkungen auf die formulierten Erhaltungsziele haben können.
- Es durch den Rückbau der Altanlagen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der nördlichen Seenniederung es zu einer deutlichen Entlastung kommt.

2.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Aufstellung von 6 bis zu 100 m hohen Windenergieanlagen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 wirkt sich negativ auf das Landschafts(Siedlungs)bild aus. In Zukunft werden von mehr Wohnstandorten (zu mindestens in der ersten Häuserreihe) Windenergieanlagen oder zusätzliche Windenergieanlagen sichtbar sein als derzeit im Bestand. Durch den Rückbau der 21 Altanlagen werden aber auch Beeinträchtigungen reduziert.

Die Flächen im direkten räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem geplanten Windpark haben keine Erholungsfunktionen, da sie nicht Bestandteil eines übergeordneten Fuß- und Radwegenetzes sind und von den Bewohnern und Gästen von „Dänischendorf“ nicht als Naherholungsflächen genutzt werden.

Schallimmissionen werden subjektiv und sehr unterschiedlich wahrgenommen. Durch die Einhaltung der Richtwerte kann aber eine Schallbelästigung ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der 21 Altanlagen werden außerdem Schallimmissionen reduziert. Siedlungsflächen sind vom Schattenwurf nicht betroffen.

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes kommt es bei einer Realisierung der Planungen zu keiner erheblichen oder nachteiligen baubedingten, anlagenbedingten oder betriebsbedingten Auswirkung auf den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt.

2.2.4 Umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen der Planungen auf die Verkehrsflächen werden eher gering sein. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen ist bei einer Realisierung der Planungen - prozentual auf die Gesamtfläche von Fehmarn betrachtet - nicht erheblich.

Das Vorhaben hat daher keine erheblichen, nachteiligen, baubedingten, anlagenbedingten oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“.

2.2.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Von den geplanten 6 Windenergieanlagen gehen Schall- und Schattenwurfemissionen aus. Die maßgebenden Richtwerte (45 db(A)) werden aber eingehalten.

Durch die Gewinnung von Energie aus Wind werden erhebliche CO₂-Emissionen vermieden. Durch den Betrieb der geplanten Anlagen entstehen keine Abfälle oder Abwässer. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist im Rahmen der Unterhaltung gewährleistet.

2.2.6 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Intention der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung einer Fläche zur Produktion von Energie aus Wind im Sinne eines Repowering.

2.2.7 Die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben sich insbesondere folgende Wechselwirkungen:

- Die Auswirkungen in das Schutzgut „Mensch“ werden insbesondere durch Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft“ verursacht.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Realisierung der Planungen (Neubau und Rückbau) wird sich der Umweltzustand hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“ verschlechtern. Die Barrierewirkung des vorhandenen „Bürger-Windparks Westfehmann“ wird sich verstärken. Das theoretische Kollisionsrisiko wird sich erhöhen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Geltungsbereich weiterhin intensiv als Ackerstandort genutzt werden. Der Umweltzustand würde sich nicht verschlechtern oder verbessern.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.4.1 Vermeidung und Minderung

Für das Plangebiet werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert, die über den städtebaulichen Vertrag oder im Rahmen der anschließenden Genehmigung nach dem BImSchG auch planungsrechtlich gesichert werden:

- Rückbau der nicht mehr benötigten Erschließungsflächen und der 21 Fundamente (rückzubauende Altanlagen).
- Beibehaltung der Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe auf 100 m¹.

¹ Durch die Höhenbegrenzung werden die potenziellen Beeinträchtigungen erheblich gemindert bzw. vermieden, da gemäß des Erlasses zur Planung von Windenergieanlagen („Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen (Ergänzung für Gesamthöhen von über 100 m) die bevorzugten Flughöhen

- Einheitliche Anlagen in einem Windpark (Typ, Höhe, Laufrichtung, Farbe).
- Begrenzung der Erschließungsflächen auf das zwingend erforderliche.
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Vegetationsflächen.
- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für die Erschließungsflächen sowie Bau- und Kranaufstellflächen.
- Erhaltung der geschützten und wertvollen Biotope wie die Mergelkuhlen.
- Trennung von Unter- und Oberboden bei Bodenabgrabungen, fachgerechter Wiedereinbau im Vorhabengebiet ohne Vermischung der Bodenschichten.
- Schutz des Oberbodens nach § 202 Baugesetzbuch.
- Beachtung der DIN-Normen zur Trennung von Unter- und Oberboden und zum Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915.
- Einbau des abzutragenden Oberbodens auf den angrenzenden Flächen.
- Wiederherstellung von Lagerflächen, die während der Baumaßnahme benötigt worden sind.
- Aufstellung der geplanten Windenergieanlagen in einer Reihe.
- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren (gleichmäßigeres Laufen, reduzierter Schattenwurf).
- Angepasste Farbgebung (nicht reinweiß).

2.4.2 **Ausgleich für die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes**

Bei einer Realisierung der Planung erfolgen Beeinträchtigungen in das Schutzgut „Boden“.

Auf Basis der durchgeführten Kartierungen erfolgen bei einer Realisierung der Planungen keine Eingriffe in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“. Durch den Parallelbetrieb kommt es aber zu einer zeitlich begrenzten Doppelbelastung von Natur und Landschaft. Außerdem erhöht sich die Barrierewirkung und die Rotationsfläche und damit das rechnerische Vogelschlagrisiko.

Unabhängig von den Ergebnissen der Bestandserfassung können rückzubauende Anlagen mit einem Parallelbetrieb von mehr als 1 Jahr nicht vollständig als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Bei der Quantifizierung der Kompensationsmaßnahmen werden daher, die positiven Auswirkungen des zeitversetzten Rückbaus auf Natur und Landschaft, nicht berücksichtigt.

Um eine nachvollziehbar Flächengröße für die o. g. Beeinträchtigungen zu ermitteln, wird der Erlass „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ herangezogen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden 15 Einzelanlagen sofort zurückgebaut mit positiven Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Avifauna. Um den Rückbau der Altanlagen (ohne Parallelbetrieb) bei der Quantifizierung der Flächengröße berücksichtigen zu können, wird für die Beeinträchtigungen, die von den derzeitigen Altanlagen ausgehen, ebenfalls der o. g. Erlass bzw. die o. g. Formel herangezogen.

vieler Zugvögel und der heimischen Vogelarten zwischen 100 und 150 m liegen. Es wird damit dem Vermeidungsgebot gefolgt, obwohl höhere Anlagen mit einer höheren Effizienz technisch möglich wären und an anderen Orten auch realisiert werden.

Zur Kompensation der Eingriffe und der Beeinträchtigungen entsteht folgender rechnerischer Kompensationsbedarf:

- 4.910 qm	für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“.
- <u>21.901 qm</u>	für die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt.
26.811 qm	Kompensationsbedarf / Gesamtfläche

Zur Kompensation der Eingriffe und Beeinträchtigungen wird das Flurstück 8/1 (rund 21.200 qm) vollständig und 5.600 qm vom Flurstück 98/5 in der Gemarkung Puttgarden, Flur 1 dauerhaft aus der erwerbsmäßigen, landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Das Flurstück 98/5 hat eine Gesamtgröße von rund 44.200 qm. Die Fläche sollen einmal jährlich - zur Verhinderung einer Verbuschung oder Verschilfung - gemäht (frühestens ab Mitte Juni) oder mit 1-1,5 Großvieheinheiten / ha (entspricht: 1-2 Rindern oder Pferden bzw. 5-10 Schafen) extensiv beweidet werden (Ziel: halboffene Weidelandschaft). Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Flächen dürfen nicht geschleppt, gewalzt oder drainiert werden. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind mit den FFH-Schutzgebietszielen des FFH-Gebietes DE 1532-391 - unter Berücksichtigung der besonders und streng geschützten Arten - in Einklang zu bringen. Alternativ können die Flächen auch großräumig vernässt und der Sukzession überlassen werden (bei einer Anhebung des Wasserstandes).

Die Kompensationsflächen werden vom Vorhabenträger erworben und der Stiftung „Naturschutzverein nördliche Seen e. V.“ überschrieben oder ohne Auflagen zur Verfügung gestellt. Die Flächen können damit optimal – auch im Sinne der formulierten Erhaltungsziele und der zukünftigen Managementplänen - entwickelt, gepflegt oder bewirtschaftet werden.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Bei einer Beibehaltung der gewünschten planerischen Auswirkungen der Planung, gibt es keine Alternative zur beschriebenen Planung. Die planerischen Auswirkungen sind:

- Rückbau von 21 Altanlagen im Gebiet der alten Landgemeinde Westfehmarn.
- Bereitstellung von dringend benötigten Flächen für den Deichbau.
- Keine Windenergieanlagen in der nördlichen Seenniederung bzw. im zukünftigen Naturschutzgebiet.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

„Technische Verfahren“ sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht verwendet worden. In der Summe sind keine erheblichen Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Der genaue Umfang des Monitoring wird im städtebaulichen Vertrag bzw. im anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem BlmschG abschließend festgelegt.

Nach dem derzeitigen Planungsstand ist es sinnvoll, die südlichste geplante Anlage in Bezug auf den Vogelschlag zu untersuchen. Die Konsequenzen aus den Ergebnissen der Untersuchung werden dann im Genehmigungsverfahren definiert.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei einer Realisierung des Vorhabens (Aufstellung von 6 Windenergieanlagen und Rückbau von 21 Altanlagen) erfolgen durch die zusätzlichen Versiegelungen erhebliche und nachhaltige baubedingte Auswirkungen in das Schutzgut „Boden“.

Weitere erhebliche und nachhaltige baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter/Themen: „Wasser“, „Klima“, „Flora“, „Fauna“ und deren Wechselbeziehungen / „Landschaft“ / „Biologische Vielfalt“ / „Natura 200-Gebiete“ / „Mensch“ / „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ und deren Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.

Auf Basis einer differenzierten faunistischen Bestandserfassung und Bestandsbewertung erfolgen bei einer Realisierung der Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Rastvögel, Zugvögel oder Fledermäuse.

Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ ist ein rechnerischer Kompensationsbedarf von 4.910 qm erforderlich. Für die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt sind rund 14.200 qm Kompensationsflächen erforderlich.

Zur Kompensation der o. g. Eingriffe und der Beeinträchtigungen wird das Flurstück 8/1 (rund 21.200 qm) vollständig und 5.600 qm vom Flurstück 98/5 in der Gemarkung Puttgarden, Flur 1 dauerhaft aus der erwerbsmäßigen, landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen.

Bei einer Realisierung der beschriebenen Kompensationsmaßnahme können alle bilanzierten Eingriffe und Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

8. Beschluss

Die Begründung wurde von der Stadtvertretung am 29. JUNI 2006 gebilligt.

Burg a. F. 29. NOV. 2006 (Schmiedt)
Siegelt
- Bürgermeister -

**Anlagen:**

1. Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft
2. avifaunistisches Gutachten
3. Schallimmissionsprognose
4. Städtebaulicher Vertrag